

Asbestentsorgung

Asbesthaltige Materialien dürfen nicht mehr hergestellt oder verwendet werden. Asbesthaltige Abfälle fallen heutzutage insbesondere bei Abbruch-, Sanierung und Instandhaltungsarbeiten oder bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an.

Der Umgang mit Asbest ist in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519: „Asbest. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, der „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ sowie dem LAGA Merkblatt Nr. 23: „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotV) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) geregelt.

Wie gefährlich ist Asbest?

Asbest wird nach der Gefahrstoffverordnung grundsätzlich als stark krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft. Gesundheitsgefährdend ist dabei das Einatmen von Asbestfasern. Asbestmaterialien werden in zwei Gruppen eingeteilt:

- Schwach gebundener Asbest: z.B. Spritzasbest, Promabest-Platten, Dichtungsschnüre, aber auch Morinol-Fugenkitt, Leichtbauplatte Sokalit, Feuerschutzplatte Neptunit, CV Fußbodenbeläge, Nachtspeicheröfen.
- Stark gebundener Asbest: z.B. ebene und gewellte Asbestzement-Platten, Kanal- und Druckrohre, Lüftungsrohre, Fensterbänke, aber auch Flex-Fußbodenplatten, Magnesitfußböden, Bitumenkleber, Blumenkästen.

Von schwach gebundenen Asbestprodukten in Gebäuden können durch Alterung und äußere Einwirkungen, wie z.B. Luftbewegungen, Erschütterungen, Temperaturänderungen und mechanische Beschädigungen Asbestfasern in die Raumluft freigesetzt werden. Die Dringlichkeit der Sanierung anhand der Asbest-Richtlinie zu ermitteln.

Von stark gebundenen Asbestprodukten, wie z.B. asbesthaltigen Dachplatten geht i. d. R. keine Gefahr aus, allerdings können bei unsachgemäßem Umgang lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden.

Ist der Umgang mit Asbest anzeigepflichtig?

Der gewerbliche Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich, spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten gem. Anl. 1 zur TRGS 519 anzuzeigen.

Hinweis: Zum Umgang gehört auch die Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten.

Wer darf mit Asbest umgehen?

Nur Personen, die ihre Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nachweisen können, ist der Umgang mit Asbest erlaubt.

Inhalte und Umfang der Lehrgänge sind in den Anlagen zur TRGS 519 geregelt. Nichtgeschulte Beschäftigte dürfen nur nach Unterweisung durch einen Sachkundigen zu Arbeiten mit Asbest herangezogen werden. Der Sachkundige muss jedoch bei den Arbeiten mit Asbest immer anwesend sein.

Welche Vorsorgeuntersuchungen müssen durchgeführt werden?

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen G 1.2: Asbest, Asbesthaltiger Staub und G 26: Atemschutzgeräte (Anhang 8 BGV A 4, ehemals VBG 100) durchgeführt werden.

Wie müssen die Arbeitsbereiche gekennzeichnet sein?

Arbeitsbereiche, in denen mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird, sind gegen andere Arbeitsbereiche deutlich abzugrenzen. Unbefugten ist das Betreten durch nebenstehendes Zeichen in Verbindung mit dem Verbotssymbol „Halt, Zutritt verboten“ und „Rauchen verboten“ zu verbieten.

Wann muss Atemschutz und Schutzkleidung getragen werden?

Der Unternehmer hat Atemschutzmasken (Filtergeräte mit Partikelfilter der Klasse P 2) und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitnehmer im Sanierungsbereich müssen diese tragen.

Wie muss mit Asbestabfällen vor Ort verfahren werden?

Asbestabfälle sind an der Entstehungsstelle in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern so zu sammeln, dass ein späteres Umfüllen vermieden wird. Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist i. d. R. nicht zulässig. Geeignete Behälter sind z.B. ausreichend feste Kunstsäcke (Big-Bags), mit Planen verschlossene Container oder abgedeckte Paletten für stapelbare Asbestzementprodukte.

Wie muss Asbest endgelagert werden?

Asbesthaltige Materialien und Abfälle dürfen nur auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden. Bei der Deponierung muss darauf geachtet werden, dass die Behälter vor dem Verdichten nicht zerstört werden. Erst nach der Überdeckung darf verdichtet werden.

Wie werden Asbestabfälle abfallrechtlich eingestuft?

Alle asbesthaltigen Abfälle sind gefährliche Abfälle i. S. des § 41 KrW-/AbfG.

Asbestabfälle sind aufgrund ihres Gefährdungspotentials und den Vorgaben aus dem Gefahrstoff-/Chemikalienrecht als beseitigungspflichtige Abfälle einzustufen. Mit Ausnahme von Kleinmengen (< 2t/a insgesamt) sind sie als "gefährliche Abfälle" zur Beseitigung über die Niedersächsische Gesellschaft für Sonderabfall (NGS) den örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgern (z.B. Stadt oder Landkreis) zu überlassen.

Verbotszeichen nach BGV A 8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz", Mindestdurchmesser 0,4 m (Anlage 2 zur TRGS 519)

Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter vorzunehmen.

Bei der Abfallaufnahme muss das Freisetzen von Stäuben durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten oder Abdecken unterbunden

Jeder Umgang mit Asbest muss angezeigt werden Asbest ist krebserregend!

